



Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit

zwischen

Flughafen Saarbrücken GmbH

und den

Organisationen und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen im Saarland auf der Grundlage der Gleichstellungsgesetzgebung des Bundes und des Saarlandes (BGG und SBGG), sowie der EU-Verordnung Nr. 1107/2006:

Im Bewusstsein um die Notwendigkeit, allen Menschen den Zugang zu Leistungen und dem Warenangebot, das heute verfügbar ist, zu schaffen und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, unter gleichwertigen Lebensbedingungen zu leben, wird

zwischen

der Flughafen Saarbrücken GmbH

und

den Organisationen und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen im Saarland die nachstehend aufgeführt sind:

- a) Landesvereinigung Selbsthilfe e.V.
- b) Sozialverband VdK Saarland e.V.
- c) SoVD Sozialverband Deutschland e.V. – LV Rheinland-Pfalz/ Saarland –
- d) Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Saarland e.V.

folgende Zielvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Vereinbarungspartner wissen, dass innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung im Zielvereinbarungsregister des Bundes andere nach diesem Gesetz anerkannte Verbände das Recht haben, der Zielvereinbarung beizutreten.

§ 2

Zielbereiche, Ziele und Zielerwartungen

(1) Die Vereinbarung gilt ausschließlich für die Flughafen Saarbrücken GmbH.

(2) Als Grundlage dient die Definition von Barrierefreiheit laut § 4 Bundesgleichstellungsgesetz und § 3 Abs. 3 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

§ 3

Die Flughafen Saarbrücken GmbH erklärt sich bereit, folgende Schritte zur weiteren Herstellung von Barrierefreiheit zu den bereits vorhandenen Maßnahmen zu unternehmen:

(1) Eine Hinweis-Beschilderung für Autofahrer wird angebracht.

(2) Es wird geprüft, wie der Weg zwischen Parkhaus und Flughafenhalle überdacht werden kann bzw. nach Alternativen (Bsp. Tunnel) gesucht.

(3) In der Eingangshalle im Eingangsbereich dürfen keine Stolperfallen (Werbeträger, etc...) aufgestellt werden, die für blinde und sehbehinderte Menschen nicht rechtzeitig erkannt bzw. ertastet werden können. Sie sollten prinzipiell vermieden werden, zumindest aber am Boden erkennbar bzw. ertastbar sein. Die technische Leitung überprüft Lösungen zur besseren Kennzeichnung oder Beleuchtung der bestehenden Möblierung bzw. Anbringung DIN-gerechter taktiler Wegführung.

(4) Im Bistro der Abflughalle im Zwischentrakt werden ein bis zwei höhenverstellbare unterfahrbare Tische aufgestellt.

(5) In der Abflughalle werden geeignete Stühle im Wartebereich aufgestellt. Auf die Höhe der Rücken- und Armlehne sowie auf die kontrastreiche Farbgestaltung wird besonders geachtet.

(6) Prospekte und Informationsmaterial sollen in greifbarer Höhe für alle zugänglich angeordnet werden.

(7) Ein Faltblatt mit Informationen für Reisende mit Behinderungen ist in der Planung: Sowohl die Flugabwicklung als auch das Verfahren bei Beschwerden oder Beschädigungen von Hilfsmitteln werden dort beschrieben. Darüber hinaus wird ein Übersichtsplan zum barrierefreien Angebot dort angebracht.

(8) Alle Informationen über die Barrierefreiheit und die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen werden auch online auf der Seite des Flughafens zu finden sein.

(9) Die Webseite wird regelmäßig auf ihre Barrierefreiheit überprüft.

(10) Informationen über die Zielvereinbarung sollen auf der Webseite der Flughafen Saarbrücken GmbH veröffentlicht werden.

(11) Die Verbände verpflichten sich, die Zielvereinbarung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen.

§ 4

Konkrete Verantwortungsbereiche für bestimmte Ergebnisse

(1) Die Flughafen Saarbrücken GmbH erklärt sich bereit, die in § 3 beschriebenen Maßnahmen, soweit festgelegt, möglichst umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt innerhalb von fünf Jahren.

(2) Die Verbände erklären sich bereit, ihre Mitglieder über die Verbesserungen zu informieren und die Flughafen Saarbrücken GmbH konstruktiv zu beraten.

§ 5

Regeln der Zusammenarbeit

(1) Es tagt bei Bedarf (z. B. bei Umsetzungsproblemen) einmal jährlich eine Experten-Gruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern beider Vereinbarungspartner.

(2) Die Geschäftsstelle befindet sich bis auf weiteres beim Büro des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

(3) Beschlussfassungen finden einvernehmlich statt.

